

BRK Landesgeschäftsstelle Garmischer Str. 19-21 81373 München

Bayerische Staatskanzlei
z. Hd. Herrn MR Dr. Hirschberg
Per E-Mail: ReferatBII6@stk.bayern.de

München, 08.08.2025

Gesetzesentwurf: Viertes Modernisierungsgesetz Bayern Verbandsanhörung

Sehr geehrte Frau Staatsrätin Gernbauer,
sehr geehrter Herr MR Dr. Hirschberg,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbandsanhörung zu dem Gesetzesentwurf - Viertes Modernisierungsgesetz - Stellung zu nehmen.

Zu den geplanten Änderungen des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG), der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) und dem BayPsychKHG führen wir aus wie folgt:

I. Art. 41 Abs. 1 BayRDG

(1) ¹Alle Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes müssen für ihren Einsatzzweck in geeigneter Weise ausgestattet und eingerichtet sein. ²Ausstattung und Einrichtung müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem in Bezug auf die jeweilige Verwendung maßgeblichen Stand der Medizin entsprechen.

Der Gesetzgeber beabsichtigt, Art. 41 Abs. 1 Satz 2 ersatzlos zu streichen.

II. § 26 AVBayRDG, Auszug

Auswahlverfahren bei Berg- und Höhlenrettung oder Wasserrettung

(1) ¹In einem Auswahlverfahren nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 oder Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayRDG entscheidet der ZRF nach pflichtgemäßem Ermessen auch über den Gegenstand der Beauftragung. ²Die

Bayerisches Rotes Kreuz
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Landesgeschäftsstelle

Präsidial- und Landesgeschäftsführungsbüro

Anschrift:
Postfach 20 03 53
80003 München

Besucher:
Garmischer Str. 19-21
81373 München
Tel. 089 9241-0
Fax 089 9241-1200
info@lgst.brk.de
www.brk.de

Präsidentin
Angelika Schorer

Landesgeschäftsführung
Armin Petermann (Stellv.)

Ihre Nachricht
Vom 01.07.2025

Ihr Zeichen
B II 6 - 1356 - 1 - 380

Bearbeiter/in
Deborah Jäger
Referentin Präsidium und Landesgeschäftsführung
Präsidial- und Landesgeschäftsführungsbüro

Tel. 089 9241-1374
Mobil: 0173 66 27 37 8
Fax 089 9241-41-1200
jaeger@lgst.brk.de

Umsatzsteuer-ID
DE 129523533

Bankverbindungen
Bayerische Landesbank
IBAN DE14 7005 0000 0000 0246 00
BIC BYLADE33XXX

Bank für Sozialwirtschaft München
IBAN DE24 7002 0500 0005 8000 00
BIC BFSWDE33MUE

rettungsdienstliche Leistung ist für den gesamten Rettungsdienstbereich zu vergeben.

(2) ¹Der Durchführende muss zuverlässig und in der Lage sein, Einsätze unter den besonderen Bedingungen der Berg- und Höhlenrettung oder der Wasserrettung fachkundig durchzuführen. ²Die Eignung ist insbesondere nachzuweisen durch

1...

2. eine ausreichende und an den Stand der Technik angepasste Ausstattung an Rettungsmitteln und medizinischer Ausrüstung ...“

Der Gesetzgeber plant in § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AVBayRDG die Angabe „an den Stand der Technik angepasste“ durch die Angabe „dem Rettungszweck entsprechende“ zu ersetzen.

Grundsätzlich begrüßen wir das Ziel, Bürokratie abzubauen und die Handlungsfähigkeit der Durchführenden im Rettungsdienst zu stärken. Die geplanten Streichungen bzw. Ersetzung im BayRDG sowie dem AVBayRDG sind jedoch weder sachgerecht noch zielführend hinsichtlich der vom Gesetzgeber beabsichtigten Umsetzung von Deregulierungs- und Entbürokratisierungsmaßnahmen im Landesrecht. Aus unserer Sicht würde die Streichung der Anforderungen „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ und „Stand der Medizin“ zu einem erheblichen Mehraufwand für die Durchführenden und damit zu höheren Kosten des Rettungsdienstes führen sowie zu einer Herabsetzung von Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltstandards, in hohem Maße Unsicherheiten hinsichtlich technischer Anforderungen hervorrufen und sich nachteilig auf den Wirtschaftsstandort Deutschland, insbesondere Bayern, auswirken.

Im Einzelnen:

Zu I), Art. 41 Abs. 1 BayRDG

Begründung

Zu Nr. 2 (Art. 41)

Vorbemerkung zu den Änderungen zum „Stand der Technik“

Die Gesetzesänderungen zielen darauf ab, die Verweise auf den „Stand der Technik“ aus den betroffenen landesrechtlichen Normen zu streichen. Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt. Rein faktisch werden hier als Maßstab – insbesondere auch von der Rechtsprechung – technische Normen der DIN, VDE u. a. herangezogen. In der Praxis führt dieser Bezug zu einem kontinuierlichen Anpassungs- und Verschärfungsdruck technischer Normen, was wiederum das technische Maximum als Maßstab für die Umsetzung festlegt. Dies geschieht oft ohne eine angemessene Prüfung der Verhältnismäßigkeit oder Zweckmäßigkeit.

Anmerkung 1:

Es erschließt sich nicht, weshalb die Heranziehung von technischen Normen als Maßstab für den „Stand der Technik“ zu einem kontinuierlichem Anpassungs- und Verschärfungsdruck dieser führen sollte. Aufgrund welcher Umstände der Gesetzgeber zu diesem Schluss kommt, ist nicht ausgeführt.

Normen legen nicht das technische Maximum als Maßstab fest. Technische Normen definieren Mindestanforderungen und spiegeln den Stand der Technik wider, den der Leistungsempfänger, Mitarbeitenden oder Patienten und Patientinnen erwarten darf. Zudem erfolgt im Rahmen eines Normungsverfahrens unter Beteiligung aller interessierten Kreise stets eine angemessene Prüfung von Gesichtspunkten wie Sachbezogenheit, Nutzen, Marktrelevanz, Konsens und Legitimation (vgl. Grundsätze und Regeln der DIN- Normungsarbeit). Ziel der Normung bzw. der Überarbeitung von Normen ist stets die Definition und Empfehlung ausgewogener, und in der Anwendung optimaler Vorgaben, die allen Interessen gerecht wird.

Die Einhaltung von Normen stellt unter Beweis, dass Waren und Dienstleistungen sich durch ein bestimmtes Maß an Qualität, Sicherheit und Zuverlässigkeit auszeichnen. Hierdurch genießen diese im gewerblichen und staatlichen Bereich sowie bei den Verbrauchern Akzeptanz, Vertrauen und Wertschätzung.

Der Gesetzgeber hat durch die Verweise auf den „Stand der Technik“ den Maßstab für die Einhaltung technischer Normen extern verlagert. Dies bedeutet, dass nicht mehr der Staat selbst bestimmt, welche technischen Standards einzuhalten sind, sondern externe technische Normierungsgremien. Diese Praxis führt zu einer Reihe von Problemen. Der Staat hat keinen Einfluss darauf, dass geprüft wird, ob die technischen Anforderungen im Verhältnis zu den damit verbundenen Kosten und dem Nutzen stehen, das heißt, ob die technischen Anforderungen tatsächlich geeignet, erforderlich und angemessen sind, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen.

Anmerkung 2:

Die Ausführungen, der Staat habe durch Verweis auf den „Stand der Technik“ den Maßstab für die Einhaltung technischer Normen nach extern verlagert, verfangen nicht. Art. 41 Abs. 1 S. 2 BayRDG gibt den „Stand der Technik“ gerade nicht normativ vor, wie dies beispielsweise Rettungsdienstgesetze anderer Bundesländer durch Inbezugnahme konkreter Normen gesetzlich bestimmen (vgl. z. B. § 12 SHRDG, § 9 RDG Berlin, § 17 RettDG LSA).

Stattdessen nennt Art. 41 Abs. 1 S. 2 BayRDG den Begriff der „allgemein anerkannte Regeln der Technik“. Dieser ist definiert als der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zu Erreichung des vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt, (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.03.2021, 4 B 16.20 und BVerwG, Urteil vom 19.12.2024, 7 A 14.23). Dieser Definition ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit immanent.

„Nur“ diese Anforderungen hat der Anwender zunächst einmal zu berücksichtigen.

Richtig ist zwar, dass zur Bestimmung des „Standes der Technik“ oft bestehende Normen herangezogen werden (oder werden müssen), da diese ein hohes Maß an Sachkunde, Qualität, Rechtssicherheit und Vergleichbarkeit bieten. Dem Anwender bleibt durch den Verweis „Stand der Technik“ aber die Möglichkeit unbenommen, die Anforderungen des Gesetzes mit anderen Lösungen als Normen zu erfüllen.

Offen bleibt in der Gesetzesbegründung, wie der Gesetzgeber stattdessen eine staatliche Ausgestaltung hinsichtlich Vorgaben und Prüfung technischer Standards umzusetzen beabsichtigt, und inwiefern dieses Ziel durch die Streichung des Satzes 2 von Art. 41 Abs. 1 BayRDG erreicht werden könnte.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass Normungsarbeit grundsätzlich öffentlich stattfindet. Dies bedeutet, dass jeder sich zu Normen und Normentwürfen äußern und im Rahmen der Abläufe Einspruch gegen die in den Normentwürfen dargestellten Inhalte erheben kann. Auch der Staat bzw. dessen Bedienstete können sich daher aktiv in die Normgebung einbringen (vgl. Grundsätze und Regeln der DIN- Normungsarbeit, a. a. o., sowie Regeln der DIN 820). Normungsgremien, wie beispielsweise der Normenausschuss NA 176-07-01 AA "Krankenkraftwagen und deren medizinische und technische Ausstattung", sind sowohl mit Experten aus der anbietenden Industrie als auch mit erfahrenen Praktikern der Rettungsdienste und der Ärzteschaft sowie Vertretern der öffentlichen Hand besetzt.

Normungsorganisationen arbeiten auch generell eng mit Politik und Regierungen zusammen, um eine starke Normung zu ermöglichen, die wesentlicher Baustein internationalen und europäischen Handels ist und Vertrauen auf sichere Produkte schafft (vgl. Normungspolitisches Konzept der Bundesregierung, [Microsoft Word - 090902 Normungspolitisches Konzept der BReg_final.doc](#) sowie Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Deutschen Institut für Normung e. V., [vertrag-din-und-brd-data.pdf](#)).

Durch die gesetzlichen Verweise kommt es zu übersteigertem bürokratischem Aufwand, da ständig wechselnde und immer strenger werdende Normen einzuhalten sind. Diese Belastung wird durch die vorliegenden Gesetzesänderungen eingeeht.

Anmerkung 3:

Auf die Anmerkungen unter 1) wird verwiesen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Normen üblicherweise lediglich alle fünf Jahre einer turnusmäßigen Überprüfung durch das zuständige Gremium unterzogen werden. Dies ist erforderlich, um die Sachgerechtigkeit der Norm zu überprüfen sowie hinsichtlich aktueller Aspekte wie Produktsicherheit, Arbeits- oder Umweltschutz. Im Fall hier gilt dies insbesondere auch für Themen der Patientensicherheit. Die nationale DIN 75079:2009 für Notarzt-Einsatzfahrzeuge hatte

beispielsweise bis zu ihrer Aktualisierung im April 2025 fast 16 Jahre lang Gültigkeit.

Den Verantwortlichen wird dadurch ermöglicht, ohne die strikten Vorgaben des „Standes der Technik“ praxisnähere und kostengünstigere Lösungen zu finden. Gleichzeitig kommt der Handelnde wieder selbst in die Verantwortung sicherzustellen, dass Verfahren und Produkte den erforderlichen Sicherheits- und Qualitätsstandards entsprechen. Dies fördert eine Kultur der Verantwortung und des Qualitätsbewusstseins.

Anmerkung 4:

Durch die Verlagerung der Prüfung von Sicherheits- und Qualitätsstandards auf die einzelnen Unternehmen wird diesen für notwendiges, sachkundiges Personal ein erheblicher finanzieller Mehraufwand entstehen, was sich auf die Produktkosten insgesamt auswirken dürfte.

Unserer Auffassung nach handelt es sich hier aber auch um einen reinen Zirkelschluss:

„Stand der Technik / allgemein anerkannte Regeln der Technik“ und „erforderliche Sicherheits- und Qualitätsstandards“ sind beides auslegungs- und ausfüllungsbedürftige Begriffe. Letzen Endes wird der Handelnde nicht umhinkommen, sich in beiden Fällen an anerkannten Regeln der Technik, der Anwendung von Normen, dem Stand der (medizinischen) Wissenschaft oder der Berücksichtigung von Leitlinien der medizinischen Fachgesellschaften zu orientieren, um größtmögliche Rechtssicherheit für sich zu erlangen.

Die Einhaltung der Vorschriften von Normen ist auch aus zivilrechtlichen Gründen erforderlich, da im Schadensfall eine Vermutung für pflichtwidriges oder schuldhaftes Verhalten des Unternehmers spricht, wenn dieser eine DIN/EN-Vorschrift nicht einhält (BayRDG, Komm. Oehler/Schulz/Schnelzer/Reindl, 5. Lfg., 2.Aufl., 2020, § 41 Rn.11).

Die Streichung von Art. 41 Abs. 1 S. 2 BayRDG wird Verunsicherung bei Unternehmen und Verbrauchern hinsichtlich zu gewählender Standards hervorrufen und birgt die Gefahr unterschiedlicher und intransparenter Qualitätsstandards von Produkten der einzelner Anbieter sowie auch im Vergleich mit anderen Bundesländern, dem europäischen und internationalen Ausland. Dies kann den freien Warenverkehr erheblich beeinträchtigen und sich nachteilig auf den Wirtschaftsstandort Bayern und Deutschland auswirken.

Durch die Streichung der Verweise auf den „Stand der Technik“ können Gerichte und Verwaltungsbehörden zudem technische Normen nicht mehr ohne Weiteres zur Grundlage ihrer Entscheidungen machen, was mehr Flexibilität bei der Rechtsanwendung ermöglicht. Nicht mehr ein durch technische Normen festgelegter „Maximalstandard“ ist von vornherein maßgeblich, vielmehr kann auch ein angemessener, darunter liegender Standard zugrunde gelegt werden.

Anmerkung 5:

Auf die Anmerkungen unter 1) wird verwiesen.

„Stand der Technik“ ist nicht stets und automatisch gleichzusetzen mit der zwingenden Einhaltung einer bestimmten Norm, wenn das Gesetz eine solche Verweisung nicht enthält.

Die Gerichtsbarkeit ist auch bei Beibehaltung von Art. 41 Abs. 1 S. 2 darin frei, was sie zur Grundlage ihrer Entscheidung macht. Da der Stand der Technik nicht normativ vorgegeben ist, unterliegt er als unbestimmter Rechtsbegriff der vollen gerichtlichen Überprüfung (BVerwG, Urteil vom 19.12.2024, 7 A 14.23). Die Gerichte können und müssen ermitteln, was technisch notwendig, geeignet, angemessen und vermeidbar ist (BVerfG, Beschluss vom 8. August 1978 - 2 BvL 8/77 - BVerfGE 49, 89 <135 f.>).

Dies ist insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen von Vorteil, die oft nicht über die Ressourcen verfügen, um sich fortlaufend an die neuesten und höchsten technischen Standards anzupassen.

Anmerkung 6:

Normen sorgen für die Implementierung neuer Erkenntnisse im Markt.

Wie bereits ausgeführt, ist es nicht korrekt, dass Normen zu ständig fortlaufenden, höheren Standards führen. Die Übertragung der Prüfung auf kleine und mittlere Unternehmen, welche Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen auf dem nationalen, europäischen und internationalen Markt überhaupt existieren, und sicherzustellen, dass ihr Produkt diese erfüllt, wird zu einer erheblichen, finanziellen Mehrbelastung der Unternehmen führen.

Ein weiterer positiver Effekt der Gesetzesänderungen ist die Förderung von Innovationen. Ohne die strikten Vorgaben des „Stand der Technik“ haben Unternehmen mehr Spielraum, innovative und maßgeschneiderte Lösungen zu entwickeln, die besser auf ihre spezifischen Bedürfnisse und die ihrer Kunden abgestimmt sind. Dies kann zu einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und einer Stärkung des Wirtschaftsstandorts führen.

Anmerkung 7:

Die Anforderung, dass ein Produkt dem Stand der Technik entsprechen soll, hindert Unternehmen nicht daran, Innovationen und maßgeschneiderte Lösungen auf den Markt zu bringen.

Im Gegenteil wird das Absetzen innovativer Produkte dadurch gefördert, dass diese gleichzeitig dem Stand der Technik entsprechen. Normung und Standardisierung sind zentrale Instrumente, um Innovationen zu fördern und schnell marktreif zu machen.

Die Einhaltung gemeinsamer Maßstäbe, wie technische Normen, erleichtert die Zusammenarbeit zwischen internationalen Unternehmen, schafft

Harmonisierung durch einheitliche Qualitätsstandards sowie schnelle Orientierung und Transparenz am globalen Markt und erleichtert dadurch den freien Handel im Europäischen Wirtschaftsraum sowie auch international.

Derzeit verhält es sich so, dass jeder Anbieter die Möglichkeit zur Teilnahme an der Zentralbeschaffung für Rettungsmittel im Rettungsdienst Bayern hat. Dadurch werden den Bürgern, Patientinnen und Patienten in ganz Bayern ein identisches, technisch dem aktuellen Stand gerecht werdendes Niveau zuteil. Die zudem wirtschaftliche Zentralbeschaffung wird durch die geplante Gesetzesänderung konterkariert.

Die Abschaffung von Mindeststandards birgt zudem die Gefahr eines Unterbietungswettbewerbs. Damit kann zwangsläufig nur eine Standardabsenkung einhergehen. Es dürfte aber auch nicht Interesse des Gesetzgebers sein, Qualität und Ansehen des bayerischen Rettungsdienstes zu schmälern.

Insgesamt tragen die Gesetzesänderungen dazu bei, die bürokratische Belastung zu reduzieren, die Kosten zu senken, die Innovationsfähigkeit zu steigern und die Flexibilität bei der Rechtsanwendung zu erhöhen. Sie stellen sicher, dass technische Normen nicht mehr ohne Weiteres zur Grundlage von Entscheidungen gemacht werden und fördern gleichzeitig eine praxisnähere und kostengünstigere Umsetzung technischer Anforderungen.

Anmerkung 8:

Auf vorstehende Ausführungen wird verwiesen.

Normung und Standardisierung als Instrument der wirtschaftlichen Selbstverwaltung entlasten die staatliche Regelsetzung und tragen zum Bürokratieabbau bei.

Von den 16 Rettungsdienstgesetzen der Länder verweisen derzeit (inkl. Bayern) 14 auf Formulierungen zum Stand der Technik und Medizin hinsichtlich der Anforderungen an die Einsatzfahrzeuge. Hessen übernimmt diese Formulierung in § 1 HRDG für die gesamte Versorgung der Bevölkerung. Einzig Brandenburg äußert sich im BbgRettG nicht zu diesem Punkt, übernimmt diesen aber ausführlich in der Landesrettungsdienstplanverordnung.

Somit verweisen derzeit alle Rettungsdienstgesetze direkt oder indirekt (Brandenburg) auf die anerkannten Regeln/den Stand der Technik, den Stand der Medizin/medizinischen Wissenschaft.

Die Streichung von Art. 41 Abs. 1 S. 2 BayRDG würde den bayerischen Rettungsdienst hinsichtlich der Anforderungen an die Ausstattung der Einsatzmittel gegenüber allen anderen Bundesländern zurückwerfen und ein negatives Alleinstellungsmerkmal darstellen.

Art. 41 Abs. 1 BayRDG regelt, dass alle Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes für ihren Einsatzzweck in geeigneter Weise ausgestattet und eingerichtet sein müssen. Satz 2, der hierfür den Maßstab des Stands der Technik heranzieht, kann ersatzlos gestrichen werden. Der Maßstab ergibt sich bereits aus der Zweckgeeignetheit im bisherigen Satz 1.

Anmerkung 9:

In der Gesetzesbegründung finden sich keine Hinweise dazu, weshalb der Gesetzgeber neben den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ auch die Regelung „Ausstattung und Einrichtung müssen... dem in Bezug auf die jeweilige Verwendung maßgeblichen Stand der Medizin entsprechen“ als überflüssig erachtet.

Die im BayRDG so formulierte Differenzierung berücksichtigt neben dem „Stand der Medizin“ auch, dass bei Krankentransportwagen einerseits und Rettungswagen sowie Notarzt-Einsatzfahrzeuge andererseits – abhängig vom jeweiligen Zweck des Fahrzeugs – unterschiedliche Anforderungen an die Ausstattung mit medizinisch-technischen Geräten, Sanitätsmaterial und Bestückung mit Medikamenten zu stellen sind (BayLT Drs. 15/10391, Gesetzesentwurf v. 08.04.2008, Begründung S. 50; BayRDG, Komm. Oehler/Schulz/Schnelzer/Reindl, § 41 Rn.13), und ist damit bereits aus diesem Grund keinesfalls entbehrlich.

Der „Stand der Medizin“ wird, neben der grundsätzlichen Berücksichtigung in den referenzierten Normen DIN EN 1789 sowie DIN 75079, durch eine Vielzahl von fortlaufend aktualisierten Leitlinien der medizinischen Fachgesellschaften definiert (siehe hierzu beispielsweise: AWMF Leitlinienregister: S3-Leitlinie Polytrauma/Schwerverletzten-Behandlung, S2k-Leitlinie Diagnostik und Therapie der Kohlenmonoxidvergiftung oder zur Behandlung des schwierigen Atemwegs).

Es ist nicht erkennbar, wie die Einhaltung notwendiger und der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Standards ohne die gesetzliche Vorgabe in Art. 41 Abs. 1 S. 2 BayRDG rechts- und anwendungssicher sowie im Sinne der Produkt- und Patientensicherheit garantiert werden könnte. Ebenso abwegig ist es, dass der Staat oder die Unternehmen jeweils selbst die Anforderungen an den „Stand der Medizin“ definieren.

Im Weiteren wird hinsichtlich des „Standes der Medizin“ vollumfänglich auf vorstehende Ausführungen verwiesen.

Beide Aspekte – allgemein anerkannte Regeln der Technik und Stand der Medizin – müssen im BayRDG verankert bleiben, um die Zukunfts- und Entwicklungsfähigkeit des Rettungsdienstes in Bayern sicherzustellen.

Zu II), § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr.2 AVBayRDG

Zu § 54 (Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes - AVBayRDG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Nach § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AV-BayRDG soll die Eignung des Durchführenden zur Berg- und Höhlenrettung oder der Wasserrettung unter anderem durch eine ausreichende und an den Stand der Technik angepasste Ausstattung an Rettungsmitteln und medizinischer Ausrüstung nachgewiesen werden. Rettungsmittel und Ausrüstung müssen in der Praxis nicht zwingend dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, sondern sie müssen den Zweck der Rettung sicherstellen. Deshalb wird die Anforderung dahingehend geändert, dass die Ausrüstung dem Rettungszweck entsprechen muss. Der Bezug auf den „Stand der Technik“ wird gestrichen.

Anmerkung:

Zunächst verweisen wir vollumfänglich auf unsere unter Punkt I getroffenen Feststellungen.

Desweiteren führen wir aus wie folgt:

Wir sehen die geplante Ersetzung der Begrifflichkeit „Stand der Technik“ im sicherheitsrelevanten Bereich mit großer Sorge. Aus unserer Sicht drohen dadurch erhebliche Rechtsunsicherheiten, insbesondere im Hinblick auf Haftungsfragen, Arbeitsschutz und die technische Sicherheit von Einsatzmitteln.

Sicherheit als oberstes Gebot im Rettungsdienst

Die Sicherheit von Einsatzkräften, Patientinnen und Patienten sowie Dritten steht im Rettungsdienst an oberster Stelle. Der „Stand der Technik“ stellt dabei einen zentralen Maßstab dar, um sicherzustellen, dass:

- Einsatzfahrzeuge und -geräte zuverlässig funktionieren und keine Gefährdung darstellen,
- medizinische Ausrüstung den aktuellen Anforderungen an Hygiene, Funktionalität und Notfallversorgung entspricht,
- Kommunikations- und Ortungssysteme im Einsatzfall stabil und interoperabel arbeiten,
- Schutzausrüstung (z. B. Schwimmwesten, Helme, PSA) den aktuellen sicherheitstechnischen Anforderungen genügt.

Die Ersetzung des Begriffs „an den Stand der Technik angepasste“ durch „dem Rettungszweck entsprechende“ birgt das Risiko, dass diese Standards verwässert oder uneinheitlich interpretiert werden – mit potenziell gravierenden Folgen für die Sicherheit im Einsatz.

Einige Einzelbeispiele hierzu:

Bereich Tauchen:

DGUV-Vorschriften beschreiben beispielsweise, wie die zu beschaffende Tauchausrüstung auszusehen hat.

- Kaltwassertauglichkeit von Atemautomaten: dies dient zur Sicherheit der Taucher unter Wasser, insbesondere unter Eis. Atemautomaten neigen dazu, bei extremer Kälte zu vereisen, dies kann zu für den Taucher gefährlichen Situationen führen, insbesondere wenn diese „unter“ einer Eisoberfläche tauchen
- Restdruckwarneinrichtungen: die Tätigkeiten als Rettungstaucher sind meist sehr stressbehaftet, physisch und psychisch. Ein regelmäßiger Blick auf die „handelsüblichen“ Restdruck-Anzeigen der Atemluftflaschen ist hier oft nicht möglich. Auch die in unseren bayerischen Gewässern oft sehr schlechte Sicht macht ein ablesen der Geräte oft unmöglich. Die „Restdruckwarneinrichtung“ ist ein absolut notwendiger Sicherheitsaspekt, da dieser dem Taucher signalisiert, dass der Restluftvorrat in der Flasche in Kürze zu Neige geht.
- Telekommunikationsleinen, Unterwassersprecheinrichtungen: um mit den Tauchern unter Wasser zu kommunizieren bedarf es einer guten, auch zu anderen Gerätschaften passenden Unterwasserkommunikationseinrichtung. Sicherlich ist eine Kommunikation auch über „Zugsignale“ mit einer Leine möglich (jemand an der Oberfläche zieht an einem Strick), aber eine Unterwassersprecheinrichtung ermöglicht eine „verbale“ Kommunikation. Über diese ist auch „hörbar“, wenn der Taucher unter Wasser in technische und gesundheitliche Probleme kommt, weil beispielsweise dessen Atemgeräusche ausbleiben. Eine sofortige Rettung des verunfallten Tauchers ist so möglich, es müssen nicht - insbesondere bei Nacht - auf aufsteigende Luftblasen des Tauchers geachtet werden.
- Getrennte Abgänge für zweiten Atemweg: technisch ist es möglich, eine Reserveatemreglervorrichtung an einem Ausgang anzuschließen, Vorschriften fordern aber unabhängig voneinander getrennte Abgänge. Auch dies ist ein wichtiger Sicherheitsaspekt, sollte nämlich ein Atemweg nicht funktionieren, so kann auf einen Redundanten zurückgegriffen werden

Motorrettungsboote:

- Auch im Bereich der Motorrettungsboote gibt es div. DIN-Normen und Vorschriften, welche beispielsweise Minimal- und Maximalmotorisierungen vorgeben. Ein Motorrettungsboot fährt sich sicherlich auch mit deutlich weniger PS, aber führt zu gefährlichen Situationen, sollte ein Motorrettungsboot insbesondere im Hochwasser nicht gegen Strömungen ankommen.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA):

- Auch Gerätschaften der PSA unterliegt Normen und Vorschriften. Günstige Ausrüstung existieren zwar auf dem Markt. Aber: Helme, insbesondere in der Fließwasserrettung sollten auch dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Diese Weiterentwicklungsprozesse, auch bei der

PSA, resultieren auf Erfahrungen der Vergangenheit, in der ersichtlich wird / wurde, dass hier Nachsteuerungsbedarfe notwendig sind.

Auswirkungen auf die Praxis

Die Orientierung am „Stand der Technik“ bietet in der Praxis eine klare und objektive Grundlage für Beschaffung, Ausbildung und Einsatzplanung. Gerade kleinere Organisationseinheiten profitieren von dieser Orientierung, da sie nicht über eigene technische Bewertungsressourcen verfügen. Die geplante Gesetzesänderung würde diese Orientierungshilfe entziehen und könnte zu uneinheitlichen Standards im Rettungsdienst führen.

Die Weiterentwicklung von Gerätschaften, die der Sicherheit dienen, müssen bei Beschaffungsprozessen beachtet werden. Die Sicherheit des eingesetzten Personals muss an erster Stelle stehen. Dies ist nur mit Geräten, die auf dem neuesten Stand der Technik sind, rechtlich und tatsächlich möglich.

III. Art. 4 BayPsychKHG

Zu den geplanten Änderungen des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG) § 24 des Vierten Modernisierungsgesetzes Bayern führen wir aus wie folgt:

„Psychiatrieberichterstattung

Die Staatsregierung berichtet dem Landtag alle drei Jahre über die Situation der psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgung in Bayern. Der Bericht soll epidemiologische Basisdaten bezogen auf die Wohnbevölkerung Bayerns enthalten sowie die bestehende ambulante, stationäre und komplementäre Versorgungslandschaft abbilden und Veränderungen deutlich machen.“

Art. 4 des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 583, BayRS 2128-2-A/G), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Eine kontinuierliche und systematische Berichterstattung zur gesundheitlichen Entwicklung auf Bevölkerungsebene ist maßgebend, um negative Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und Entwicklungen aussagekräftig abzubilden. Das Ziel kann auch durch die vorzugswürdige, anlassbezogene Berichterstattung erreicht werden.

Anmerkung:

Eine solide Datenerhebung im Bereich der psychiatrischen Versorgung in Bayern gab es bis zur Verabschiedung des BayPsychKHG nur stellenweise, aber nicht zusammenhängend oder vollständig. Somit gab es auch keinen Gesamtüberblick zur Versorgung von Menschen mit psychischen Störungen in der

Vergangenheit. Das System ist stark ausdifferenziert mit speziellen Angeboten für unterschiedliche Problemlagen, aber auch unübersichtlich für die Betroffenen, ihre Angehörigen und auch für die verschiedenen Akteure im Hilfesystem.

International wie national werden geeignete Surveillance-Systeme gefordert und der Bayerische Psychiatriebericht ist auf einem guten Weg dahin. Anstelle zersplitterter Spezialstatistiken ergibt sich langsam ein Gesamtbild und es werden Datenlücken – auch im Bereich der zwangsweisen Unterbringungen – geschlossen. Der Psychiatriebericht ist die einzige Gesamtdarstellung zur Versorgung psychisch kranker Menschen in Bayern, über die verschiedenen Rechtskreise hinweg.

Die Streichung der regelmäßigen Psychiatrieberichtserstattung würde zukünftige Maßnahmen und Entscheidungen für die psychiatrische Versorgung in Bayern deutlich erschweren, da keine valide Gesamtschau mehr möglich wäre.

Für einen Austausch zu unseren Anmerkungen stehen wir gern auch in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Lange
Abteilungsleiter Rettungsdienst



Patrick Bruhn
Abteilungsleiter Pflege,
Soziales und Innovation